

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 23. August 1999

G 5 c Aeugst a.A. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Müliberg
und Gallenbüel. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
c.1472

Im Auftrag der Wasserversorgung Aeugst a.A. erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 10. Dezember 1998 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Müliberg und Gallenbüel. Mit Schreiben vom 7. Januar 1999 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 20. Januar 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. März 1999 setzte der Gemeinderat Aeugst a.A. die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 23. Juli 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Müliberg und Gallenbüel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Aeugst a.A. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Aeugst a.A. vom 10. März 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Müliberg und Gallenbüel und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Fassung Müliberg (Nr. 98.1762-1) 1:1'000 vom 10. Dezember 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Müliberg vom 10. Dezember 1998;

- Schutzzonenplan Fassung Gallenbüel (Nr. 98.1762-2) 1:1'000 vom 10. Dezember 1998;
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Gallenbüel vom 10. Dezember 1998.

II. Der Gemeinderat Aeugst a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A., mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 432.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 472.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Aeugst, 8914 Aeugst a.A. (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Aeugst, 8914 Aeugst a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 23. August 1999

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

